SATZUNG

des Schützenvereins Frisch-Auf Singenbach



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Frisch-Auf Singenbach e.V. und hat seinen Sitz in Singenbach, Gemeinde Gerolsbach. Er ist "eingetragener Verein" im Sinne § 21 BGB und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen zusammenführen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die schriftlich beim Schützenmeisteramt um Aufnahme nachsucht und Kraft Gesetztes oder Genehmigung der zuständigen Behörden die Erlaubnis zum Umgang mit Sportwaffen besitzt und der diese auch nicht entzogen wurde. Personen, die noch minderjährig sind, benötigen zur Aufnahme in den Verein die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Bei Ablehnung der Aufnahme sollen dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntgegeben werden.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag und sonstige Leistungen zu entrichten.

2. Durch Ausschluss.

Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss beschließen:

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können
- c) bei grobem unkameradschaftlichen und unsportlichen Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften
- d) bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens muss der Ausschluss erfolgen.

Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist in den Fällen a) bis c) dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen zwei Wochen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt werden. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

3. Mit dem Tod des Mitglieds.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes sowie im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist in der Beitragsordnung festgeschrieben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Das Schützenmeisteramt
- 2. der Vereinsausschuss
- 3. die Mitgliederversammlung

Zu 1.: Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. und 3. Schützenmeister.

Die drei Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters; die Vertretungsbefugnis des 3. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. und 2. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2.: Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und den Beisitzern nämlich

- Schatzmeister
- Schriftführer
- 1. Sportleiter
- 2. Sportleiter
- 1. Jugendleiter
- 2. Jugendleiter
- Damenleiterin
- Referent Böllerschützen
- mindestens 2 weiteren Beisitzern

soweit solche von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung normalerweise mit dem Schützenmeisteramt für die gleiche Dauer gewählt. Jedenfalls endet ihre Amtsdauer mit dem des Schützenmeisteramtes. Das Schützenmeisteramt ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden. Der Vereinsausschuss wird durch den 1. Schützenmeister einberufen; bei dessen Verhinderung durch den 2. Schützenmeister oder 3. Schützenmeister. Dieser leitet die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand kann vom Verein getragen werden.

Zu 3.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal, und zwar möglichst zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zusammen. Sie wird durch öffentlichen Aushang am Dorfheim unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- 1. Entgegennahme der Berichte
 - a. des Schützenmeisteramts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 - c. der Rechnungsprüfer
 - d. des Sportleiters
 - e. des Jugendleiters
- 2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
- 3. Nach Ablauf der Wahlperiode:
 - a. Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes
 - b. des Vereinsausschusses
 - c. der Rechnungsprüfer
- 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
- 5. Satzungsänderungen
- 6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur wenn ¼ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 9 Auflösung und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Gerolsbach zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung für den Gemeindeteil Singenbach zu verwenden.

Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde am 12. Januar 2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Singenbach, 12. Januar 2013